

§ 10
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Familien zahlen Sonderbeiträge. Aktive Mitglieder zahlen außerdem eine Aufnahmegerühr und sind zur Ableistung eines Arbeitsdienstes gehalten, für den auch finanzieller Ersatz entrichtet werden kann.
Höhe, Fälligkeit und Umfang dieser Verpflichtungen legt die Mitgliederversammlung fest, Ausnahmen hierzu bestimmt der Vereinsausschuss.
Ehemitglieder sind von diesen Verpflichtungen freigestellt.

§ 12 Der Vereinausschuss legt eine Spielordnung und eine Arbeitsordnung fest.

§ 13 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufen wurde. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Eichstätt mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzzeigen. Satzungsänderungen welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. März 2006 beschlossen und am 23.04. und 26.11.2010 geändert.
Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Fassung
vom 26. November 2010

Satzung

§ 1
Der Verein führt den Namen „Tennisclub-Rot-Weiß Eichstätt“ (e.V.) Er hat seinen Sitz in Eichstätt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 5
Vereinsorgane sind:
a) der Vorstand
b) der Vereinausschuss
c) die Mitgliederversammlung

§ 2
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3
a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
– Pflege des Tennisports als Breiten- und Leistungssport unter Betonung der Jugendarbeit,
– Instandhaltung der Vereinsanlagen,
– Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen,
– Einsatz von Tennislehrern, Übungsleitern und Fachhelfern-Tennis.
b) Der Verein ist sebstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4
a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
c) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinzweck verstößen hat, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
Diese entscheidet über den Ausschluss alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinausschuss seinen Beschluss für sofort vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinausschuss unter den in d) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 50,- und/oder mit einer Sperrung von längstens einem Jahr an der Teilnahme am Spielbetrieb oder an sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinausschusses ist nicht anfechtbar. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 6
Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, Jugendwart und Schriftführer.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorsitzende und Vereinsmitglieder und Vereinausschussmitglieder erhalten auf Anforderung eine pauschale Tätigkeitsvergütung in den Grenzen des Ehrenamtsfreibetrages des § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 7
Der Vereinausschuss besteht aus:
a) den Vorstandsmitgliedern
b) bis zu sechs Beisitzern
Die Aufgaben der Beisitzer liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgabe wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

§ 8
a) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die 3 gleichberechtigten Vorsitzenden.
b) Je 2 der 3 gleichberechtigten Vorsitzenden können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben. Bei Rechtsgeschäften bis fünftausend Euro ist jeder Vorsitzende einzerverantwortungsberechtigt.
c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ist eine Ergänzungswahl nur für die Restzeit durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Amtsperiode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt oder bestellt ist. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in offener Abstimmung gewählt, es bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.
d) Dieselbe Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung die Beisitzer und zwei Kassenprüfer für ebenfalls zwei Jahre.

§ 9
a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb von zwei Geschäftsjahren statt.
Dazu sind die stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen öffentlich im Eichstätter Kurier einzuladen.
b) In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich verlangen. Hiervom braucht den übrigen Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben werden.
c) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
e) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
f) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
g) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den 3 Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.
h) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer zu eröffnen. Der Kassenbericht wird jährlich erstellt.
i) Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Gründe, die Einberufung verlangt

Hallenordnung

1. Unsere Mieter und deren Gäste unterwerfen sich mit der Buchung und dem Betreten der Tennisanlage dieser Hallenordnung sowie den ergänzend geltenden Geschäfts- und Spielbedingungen der TC Rot-Weiss Tennishalle.
2. Die Tennishalle darf nur mit Tennisschuhen mit sauberen Sohlen und entsprechender Spielbekleidung betreten werden. Es ist strengstens untersagt, die Halle mit roten Sandplatzschuhen zu betreten.
3. Cola, Bier und eingefärbte Getränke sind nur im Vorraum, nicht in der Tennishalle erlaubt.
4. Das Rauchen ist auf der gesamten Anlage einschließlich der Gastronomieräume grundsätzlich verboten.
5. Der TC Rot-Weiss behält sich vor, die zugeteilten Platznummern während der Spielzeit zu ändern, zugeteilte Plätze gegen Gutschrift der anteiligen Platzmiete oder Vergabe von Ersatzzeiten für besondere Zwecke (Turniere, Reparaturen etc.) in Anspruch zu nehmen.
6. Für die vom Mieter gebuchten Stunden wird keine Rückvergütung gewährt, wenn der Mieter diese ausfallen lässt. Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Miete für noch nicht gespielte Stunden besteht nicht. Ebenso kann die Miete nicht zurückverlangt werden, wenn Stunden aus Gründen ausfallen müssen, die der TC Rot-Weiss nicht zu vertreten hat.
7. Spielen ohne vorherige Buchung sowie ein Überziehen der gebuchten Spielzeit ist nicht gestattet. Wird die Spielzeit überzogen, ist der volle Stundenpreis zu entrichten.
8. Die Halle wird zu Kontrollzwecken videoüberwacht. Der jeweilige Nutzer erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
9. Eine Haftung des TC Rot-Weiss gegenüber Besuchern, Mietern und Mitspielern bei Unfällen, Verlusten, Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art innerhalb und außerhalb der Anlage und auch bei Zufahrten und Parkplätzen, gleich aus welchem Grund, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.



- Stand Oktober 2010 -

Geschäfts- und Spielbedingungen der TC Rot-Weiß Tennishalle

1. Die Plätze der Tennisanlage des TC Rot-Weiß Eichstätt e.V. sind täglich von 7.00 bis 23.00 Uhr online unter www.tennishalle-eichstaett.de buchbar. Sonderregelungen werden auf genannter Website des Vereins oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bekanntgegeben.
 2. Eine Beleg- bzw. Mietstunde umfasst 60 Minuten und beginnt zur vollen Stunde. Dabei ist die reine Spielzeit 55 Minuten, 5 Minuten dienen der Platzpflege (Abziehen und Linien kehren), zu der der Mieter und die Mitspieler verpflichtet sind. Maßgebend für Spielbeginn und -ende ist die Zentraleuhr der Tennisanlage.
 3. Abonnementbuchungen müssen rechtzeitig beim jeweiligen „Hallenbeauftragten“ vorgenommen werden. Der abgeschlossene Mietvertrag gilt für die darin festgelegte Dauer, den bezeichneten Platz und die Uhrzeit. Der Abschluss eines Abonnements schließt das Vorrecht auf Belegung derselben Stunde für die folgende Saison ein, soweit dieses Vorrecht termingemäß genommen wird und kein Eigenbedarf des TC Rot-Weiß Eichstätt e.V. (z. B. Mannschaftstraining) besteht. Die Wintersaison umfasst 30 Wochen und beginnt etwa Mitte September. Der genaue Termin wird rechtzeitig auf der Website des Vereins bekanntgegeben.
 4. Außerhalb der gebuchten Zeit besteht kein Nutzungtrecht. Spielen auf nicht belegten Plätzen ohne vorherige gültige Buchung ist nicht erlaubt.
 5. Die Benutzung des Sanitärrätraks ist im Mietvertrag eingeschlossen.
 6. Mit der Buchung hat der Mieter diese Geschäfts- und Spielbedingungen sowie die ergänzende Hallenordnung anerkannt
 7. Die Geschäfts- und Spielbedingungen werden mit dem Betreten der Anlage durch Mieter, Mitspieler und Besucher wirksam. Der Mieter ist verpflichtet nur Mitspieler und Besucher mitzubringen, welche diese Bedingungen anerkennen. Der Aufenthalt in der Tennishalle, sowie in den Umkleiden und Duschen ist nur Mieter und Mitspielern, nicht jedoch Besuchern gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des TC Rot-Weiß.
 8. Die Verletzung der Geschäfts- und Spielbedingungen kann den Ausschluss von der Hallenbenutzung zur Folge haben. Über entsprechende Maßnahmen entscheidet der Vorstand des TC Rot-Weiß Eichstätt e.V. Anspruch auf Rückstättung der gezahlter Miete für noch nicht abgespielte Stunden bestellt in diesem Fall nicht.
 9. Die Tennishalle darf nur mit geeigneten und sauberen Tennisschuhen betreten werden. Nicht erlaubt sind sogenannte Jogging-Schuhe (Stollen) und Schuhe mit abfahrenden Scholen. Ordentliche Tenniskleidung wird vorausgesetzt.
 10. In der Tennishalle ist das Rauchen strengstens untersagt. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Dies gilt für alle Räumlichkeiten der Tennisanlage. Das Einbringen von Getränken in offenen Behältnissen sowie Getränkendosen (Coca, Fanta, etc.) ist nachdrücklich untersagt. Flaschen müssen verschließbar sein!
 11. Bei Abtretung des Mietrechts an einen Dritten tritt dieser mit voller Verpflichtung in den Vertrag ein. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist nicht möglich.
 12. Unterbrechungen des Spielbetriebes durch technische Störungen und höhere Gewalt berechtigen den Mieter nicht zum Vertragsrücktritt. Der TC Rot-Weiß wird im
- und ist zur Zahlung der Platzmiete verpflichtet. Für vom Mieter gebuchte, aber nicht genutzte Stunden besteht kein Erstattungsanspruch.
- Rahmen der Möglichkeiten Ersatzzeiten anbieten.
13. Der TC Rot-Weiß behält sich vor, die zugewiesenen Platznummern während der jeweiligen Laufzeit des Vertrages zu ändern und zugewiesene Plätze für besondere Zwecke, z. B. Turniere, Reparaturen, usw., gegen Gutschrift der anteiligen Platzmiete oder Vergabe von Ersatzzeiten, in Anspruch zu nehmen.
14. Mieter und Mitspieler sind für durch sie verursachte Schäden am Eigentum des TC Rot-Weiß verantwortlich und haftbar. Sie haben die Gegenstände der Anlage im vertragsmäßigen Zustand zu erhalten und dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes keine Änderungen vornehmen. Beschädigungen, sowie Abnutzungen, welche das normale Maß übersteigen (z. B. auf Grund nicht sachgemäßer Behandlung der Gegenstände oder Benutzung nicht geeigneter Schuhe), gehen zu Lasten des Mieters bzw. seiner Mitspieler. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.
15. Alle technischen Einrichtungen der Tennishalle, mit Ausnahme der Minzautomaten für die Beleuchtung, werden nur durch den TC Rot-Weiß oder dessen Bevollmächtigte bedient. Dies gilt insbesondere für die Thermostatregulierung der Beleuchtung.
16. Eine Haftung des TC Rot-Weiß gegenüber Mieter, Mitspielen und Besuchern der Tennisanlage bei Unfällen, Verlusten, Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, innerhalb und außerhalb der Anlage, auch auf den Zufahrten und Parkplätzen, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
17. Beauftragte und sonstige Mitarbeiter des TC Rot-Weiß sind nicht zu Erklärungen bevollmächtigt, welche die Geschäfts- und Spielbedingungen abändern oder einschränken. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen im Rahmen einer gesonderten Hallenordnung bleiben dem Vorstand des TC Rot-Weiß Eichstätt vorbehalten.
18. Erfüllungsort ist Eichstätt, Gerichtsstand Ingolstadt.



Spielordnung

1. Spielberechtigung

1. Spielberechtigt sind die aktiven Mitglieder des Clubs, sofern sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
2. Gäste können gegen eine Gebühr spielen. Auch für Gäste ist die Spielordnung bindend. Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Stadtgebiet Eichstätt (eingeschlossen die Ortsteile) haben, dürfen nicht als Gäste spielen.

2. Spielbetrieb

1. Die Spielstunde dauert 55 Minuten. Nach Ablauf der Spielstunde ist der Platz unaufgefordert zu pflegen (kehren und spritzen). Bei trockenen Plätzen ist auch vor Spielbeginn zu wässern.
2. Die Belegung eines Platzes erfolgt grundsätzlich durch eine gut lesbare schriftliche Eintragung (Familienname und Vorname) in die Belegblätter an der Anschlagtafel. Wird die Eintragung unterlassen, besteht kein Spielrecht und jedes andere Mitglied hat die Möglichkeit, den Platz zu beanspruchen. Sind 5 Minuten nach Spielstundenbeginn nicht mindestens 2 Spieler auf dem Platz, kann dieser neu belegt werden.
3. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, durch Eintragung in die Belegblätter einen Platz bis zu 6 Tage im voraus zu belegen. Zwei Voreintragungen sind grundsätzlich nicht möglich.
4. Eine Eintragung ab 17 Uhr auf den Plätzen 1-3 setzt die Anwesenheit auf der alten Platzanlage von der Belegung bis zum Spielbeginn voraus.
5. Jugendliche und Gäste sind an allen Tagen ab 17 Uhr nur dann spielberechtigt, wenn Plätze nicht belegt sind. Eintragungen sind also nur bei Anwesenheit und freien Plätzen möglich.
6. Turnierspiele, Mannschaftstraining und genehmigte Trainerstunden sind bevorrechtigte Spiele. Platzbelegungen durch Trainingsgruppen oder Mannschaften können nur nach Rücksprache mit dem Vorstand Sport vorgenommen werden.

3. Sonstige Bestimmungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten zur Spielordnung entscheidet jedes anwesende Vorstandsmitglied.
2. Der Platzwart und jedes Vorstandsmitglied sind berechtigt, die Plätze zu sperren bzw. freizugeben.
3. Die Plätze, auf denen Mannschaftswettkämpfe stattfinden, werden 1 Stunde vor Beginn eines Turniers gesperrt.
4. Wir bitten darum, nur in Tennisbekleidung zu spielen. Es dürfen nur für Rotgrandplätze geeignete Tennisschuhe verwendet werden. Verstöße gegen diese Vorschrift (z.B. Spielen in Turnschuhen oder in Straßenkleidung) werden durch die in der Satzung beschriebenen Maßnahmen geahndet.
5. Bei Verstößen gegen die Spielordnung kann die Vorstandschaft ein Mitglied durch zeitliche Sperrung vom Spielbetrieb ausschließen.

gez.

Karl Heinz Böhm
Vorstand Sport